



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Träger der Kindertageseinrichtungen
des Landes M-V und die
Kindertagespflegepersonen über die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände M-V
LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V
Kita-Landeselternrat M-V
Landesamt für Gesundheit und Soziales
GEW



bearbeitet von: Maria Netzeband

Telefon: 0385 / 588-17424

AZ: VII-367-00000-2024/035-005

E-Mail: M.Netzeband@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 01. Oktober 2026

Rundbrief Nr. 6/2026

Erhöhung der Förderung im Rahmen des Modellprojektes „Niederdeutsch-Kitas in M-V“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fachkräfte,

mit dem Modellprojekt „Niederdeutsch-Kitas in M-V“ unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen dabei, Kindern die niederdeutsche Sprache und Kultur auf spielerische und alltagsnahe Weise näherzubringen.

Erfreulicherweise können die finanziellen Mittel für das Modellprojekt nun erhöht werden. Zum 1. Oktober 2026 steigt das jährliche Fördervolumen von bisher 15.000 Euro auf 21.000 Euro. Damit stehen künftig Mittel für die Förderung von bis zu 14 Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen pro Jahr zur Verfügung.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die Förderung erfolgt weiterhin als Pauschale in Höhe von 1.500 Euro je Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertagespflegeperson. Das Modellprojekt läuft bis zum 31. Dezember 2027.

Mit der Erhöhung der Fördermittel können zusätzliche Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Umsetzung von Angeboten zur Vermittlung der niederdeutschen Sprache und Kultur unterstützt werden. Damit soll Niederdeutsch für noch mehr Kinder als lebendiger Bestandteil ihres Alltags erlebbar werden.

Die Antragsunterlagen werden weiterhin durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales unter: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen erfolgt nach Eingang bewilligungsreifer Anträge.

Wir freuen uns, mit der Aufstockung der Fördermittel weitere Angebote ermöglichen zu können, und danken Ihnen herzlich für Ihr Engagement für die niederdeutsche Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz

Abteilungsleiter Kindertagesförderung, allgemein bildende Schulen und Inklusion

Förderung im Rahmen des Modellprojektes „Niederdeutsch-Kitas in M-V“

Die Förderung der niederdeutschen Sprache in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, da sie einen bedeutenden Beitrag zur Bewahrung und Stärkung regionaler Kultur und Identität leistet. Niederdeutsch ist nicht nur eine Sprache, sondern auch ein Träger von Traditionen, Geschichten und Werten, die in unserer Gesellschaft verwurzelt sind. Durch die frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Sprache erhalten die Kinder die Möglichkeit, ihre sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Zudem fördert die Integration von niederdeutscher Sprache in den Kita-Alltag die Sprachentwicklung und das soziale Miteinander. Die Landesregierung erkennt, dass die Wertschätzung und Förderung der niederdeutschen Sprache einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls leistet und somit eine Bereicherung für die gesamte Gesellschaft darstellt. Sie fördert daher Maßnahmen, die den Kindern die niederdeutsche Sprache näherbringen soll, mit jeweils **21.000 €** in den Jahren 2026 und 2027. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

Rechtsgrundlage	§ 26 Absatz 6 Nummer 3 KiföG M-V i. V. m. §§ 23, 44 LHO M-V
Zuwendungszweck	Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben, die den Kindern in Kindertageseinrichtungen oder bei Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern die niederdeutsche Sprache näherbringen.
Zuwendungs-empfänger	Träger der Kindertageseinrichtungen aus Mecklenburg-Vorpommern oder Kindertagespflegepersonen, die in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind.

Zuwendungs- voraussetzungen	Für die betreffende Kindertageseinrichtung muss ihrem Träger eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen. Für die Kindertagespflegeperson muss eine Erlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht Bestandteil der Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V sein.
Gegenstand der Zuwendung	Zuwendungen werden insbesondere für Vorhaben gewährt, mit denen durch spielerische und kreative Ansätze die niederdeutsche sprachliche Vielfalt und das Bewusstsein für die niederdeutsche Kultur gestärkt wird. Dies können zum Beispiel interaktive Sprachspiele, Geschichten und Lieder in niederdeutscher Sprache sein, die den Kindern nicht nur die Sprachkenntnisse vermitteln, sondern auch das Interesse an regionalen Traditionen und Werten wecken. Weitere Beispiele: - Nutzung außerschulischer Lernorte, wie Heimatstuben, (Heimat)Museen, KinderUni, Zoo / Tierpark, Botanischer Garten, Kreisagrarmuseen, Bauernhöfe, Kirchen, etc. (wo Plattsprechende anzutreffen sind), - Plattdeutsches Puppentheater oder Fritz-Reuter-Bühne einladen bzw. besuchen, - Beschaffung und Nutzung von zur Kommunikation anregenden Materialien, Spielgeräte oder Medien (Kindertelefone, Memory, Rollenspiele, Puppentheater, Fingerpuppen, Dinge, die zum Sprechen animieren) - Zusammenarbeit mit externen Plattsprechenden, - Veranstaltung eines Plattdeutsch-Festes
Zuwendungsart, Finanzierungsart	Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
Höhe der Zuwendung	Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal 1.500 Euro pro Einrichtung für maximal 14 Einrichtungen pro Jahr.

Antragsverfahren	Die Antragstellung für die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen unter Nutzung der vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen. Abweichend von Nr. 3.2.1 VV zu § 44 LHO ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes nicht erforderlich.
Bewilligungsverfahren	Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen pro Jahr erfolgt nach dem Eingang bewilligungsreifer Anträge vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Auszahlungsverfahren	Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit Bewilligung der Zuwendung.
Verwendungsnachweisverfahren	Gemäß 5.3.6 VV zu § 44 LHO ist die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht.
Geltungszeitraum	Diese Grundsätze gelten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum 31. Dezember 2027.